

**Studienordnung
für das Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 13. September 2002**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele und -inhalte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Auslandsstudium

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

Die im Text verwendeten Abkürzungen werden auf der Seite 2088 erläutert.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt das Studium des Nebenfachs *Angewandte Sprachwissenschaft* an der

Technischen Universität Chemnitz mit dem Studienabschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz. Sie wird durch die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft sowie durch die Studienordnungen der kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist - entsprechend § 5 Abs. 1 Nr.1 der Magisterprüfungsordnung - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

(3) Voraussetzung für das Magisterstudium im Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft ist ein Nachweis über Kenntnisse in Latein. Der Nachweis wird im Allgemeinen durch das Abiturzeugnis erbracht oder muss bis zur Anmeldung für die Zwischenprüfung durch Kurs- und/oder Prüfungsteilnahme erworben werden.

(4) Studienvoraussetzung sind ferner Grundkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (vorzugsweise Englisch). Soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis ausgewiesen sind, sind sie ebenfalls bis zur Anmeldung für die Zwischenprüfung nachzuweisen. Hierzu sind mindestens sechs Semesterwochenstunden (SWS) mit abschließendem Leistungsnachweis zu absolvieren.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst neun Semester – das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Davon entfallen in der Regel vier Semester auf das Grund- und fünf Semester auf das Hauptstudium einschließlich der Magisterprüfung. Das neunte Semester ist Prüfungssemester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen des Studiums der Angewandten Sprachwissenschaft sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Proseminare (PS),
3. Hauptseminare (HS),
4. Übungen (Ü),
5. Sprachpraktische Qualifikationen (SQ),
6. Praktika (Pr),
7. Exkursionen (Exk),
8. Tutorien (T).

Praktika (Pr) dienen der Bearbeitung sprachlicher und kommunikativer Probleme in der beruflichen Praxis. Sie stellen ein erstes Anwendungsfeld für die im Studium erworbenen Kenntnisse und wissenschaftlichen Methoden dar. Praktika werden im Hinblick auf eine Verzahnung von Lehre und Praxis empfohlen. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines angemessenen zeitintensiven Praktikums (sechs bis acht Wochen) werden als zusammenhängende Studienleistung anerkannt.

Exkursionen (Exk) werden fallweise im Zusammenhang mit Proseminaren und Hauptseminaren angeboten. Sie sollen Studieninhalte durch praktische Erfahrungen ergänzen und vertiefen.

§ 6

Studienziele und -inhalte

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen des Fachs eine breite Basis linguistischen Wissens zu vermitteln, wobei besonderes Gewicht auf die praktische Relevanz und Anwendung sprachwissenschaftlicher und kommunikationstheoretischer Erkenntnisse gelegt werden soll. Zudem ist die Angewandte Sprachwissenschaft betont interdisziplinär ausgerichtet und konkretisiert sprachwissenschaftliche Horizonte in Hinblick auf bestimmte Berufsbilder (z.B. Kommunikationsberatung, Kommunikationstraining; Schreiben für technische Dokumentation, Marketing, Public Relations, Werbung, Verlage, Medien; Fremdsprachenunterricht). Eine zusätzliche Zielsetzung besteht in der Erweiterung bzw. Vertiefung praktischer Fremdsprachenkenntnisse. Mit den erworbenen Fähigkeiten und Methoden sollen die Studierenden befähigt werden, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Theorien und Forschungen kritisch zu beurteilen. Die darauf begründeten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie auch nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

(2) Das Studium des Nebenfachs Angewandte Sprachwissenschaft umfasst folgende Bereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft: Basiswissen

Vertrautheit mit den Grundprinzipien *allgemeiner* Sprachwissenschaft, d.h. den zentralen linguistischen bzw. im weiteren auch semiotischen und kommunikationswissenschaftlichen Theorien und Methoden, als Voraussetzung zur Beschäftigung mit den Aspekten ihrer Anwendbarkeit

2. Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick
prinzipielle Vertrautheit mit den Aufgabenstellungen *anwendungsorientierter* Sprach- und Zeichenwissenschaft, deren Methoden und wichtigsten Teilbereichen (Teildisziplinen bzw. Anwendungsfeldern)
3. Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung
intensive Auseinandersetzung mit einigen der unten aufgeführten angewandt-linguistischen Teilbereiche
Die folgenden vier Themengruppen umfassen jeweils mehrere Teilbereiche (Teildisziplinen bzw. Anwendungsfelder) der Angewandten Sprachwissenschaft, zu denen regelmäßig verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten werden. Zur besseren Orientierung der Studierenden wird im aktuellen Lehrangebot die Zugehörigkeit der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu den Themengruppen I bis IV immer ausgewiesen. Schwerpunktsetzungen innerhalb der Themengruppen können sich aus dem sich ständig aktualisierenden Forschungs- und Erkenntnisstand, aus dem jeweiligen Anwendungsbedarf sowie dem aktuellen Lehrangebot des Faches ergeben.

Themengruppe I: Sprachen lernen - Sprachen lehren

Hierzu gehören angewandt-linguistische Disziplinen wie z.B. Spracherwerbsforschung, Sprachlehrforschung, Fremdsprachendidaktik, Bilingualismus

Themengruppe II: Sprache und soziopolitisches Umfeld

Hierzu gehören angewandt-linguistische Disziplinen wie z.B. Sprachenpolitik, Sprachplanung, Soziolinguistik

Themengruppe III: Kommunizieren in Alltag und Beruf

Hierzu gehören angewandt-linguistische Disziplinen wie z.B. Fachkommunikation, Unternehmenskommunikation, Experten-Laien-Kommunikation, Verständlichkeitsforschung, allgemeine Kommunikationsprobleme, (Praktische) Rhetorik, Fachlexikographie, Terminologie

Themengruppe IV: Zeichen - Texte - Medien

Hierzu gehören angewandt-linguistische Disziplinen wie z.B. Diskurs- und Gesprächsanalyse, Textlinguistik, Sprache der Politik, Sprache der

Medien, Angewandte Semiotik, Mediensemiotik, Stilistik, Pragmatik, Computerlinguistik

4. Sprachpraxis

Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch, zumindest in einer lebenden Fremdsprache

Die nähere Auseinandersetzung mit mindestens einer lebenden Fremdsprache dient nicht nur der an sich schon wertvollen Erhöhung der sprachlichen bzw. interkulturellen Kompetenz, sondern soll auch dazu beitragen, die Studierenden für bestimmte linguistische und kommunikative Problembereiche zu sensibilisieren. Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung können entweder eine oder mehrere Fremdsprachen gewählt werden, darunter möglichst auch eine neu zu erlernende Sprache.

Insgesamt gliedert sich das Studium der Angewandten Sprachwissenschaft also in die vier Teilbereiche:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft: Basiswissen,
2. Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick,
3. Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung,
4. Sprachpraxis.

§ 7

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Professur für Angewandte Sprachwissenschaft. Diese Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, bei der Wahl der Studienschwerpunkte sowie bei allen Fragen zu den zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen.

(2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei Planung und Organisation des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längeren Unterbrechungen des Studiums,
5. vor studienbegleitenden Prüfungen,
6. vor der Zwischen- und vor der Magisterprüfung,
7. nach Nichtbestehen einer Prüfung,
8. vor Abbruch des Studiums,
9. vor einem Auslandsstudium.

(3) Gemäß § 21 Abs. 5 SächsHG müssen Studierende, die innerhalb des ersten Studienjahres (ers-

tes und zweites Semester) noch keinen der geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Wer die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden hat, muss nach § 23 Abs. 3 SächsHG im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation und der Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen akademischen Einrichtungen erbracht wurden.

§ 8

Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfachs Angewandte Sprachwissenschaft umfasst 36 SWS. Davon entfallen jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

Das Studienvolumen im Grundstudium beträgt 18 SWS und verteilt sich auf die einzelnen Studienbereiche wie folgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Allgemeine Sprachwissenschaft: Basiswissen (Einführung) (Pflichtfach) | 4 SWS |
| 2. Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick (Einführung) (Pflichtfach) | 4 SWS |
| 3. Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (aus Themengruppe I bis IV) (Wahlpflichtfach) | 6 SWS |
| 4. Sprachpraxis (Wahlpflichtfach) | 4 SWS |

insgesamt 18 SWS

Um eine entsprechende Diversifizierung zu gewährleisten, ist bei den unter "Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung" geforderten 6 SWS darauf zu achten, dass nicht alle Teilbereiche aus ein und derselben Themengruppe (siehe oben) gewählt werden. Am Ende des Grundstudiums steht nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern die Zwischenprüfung, daran schließen sich weitere fünf Studiensemester im Hauptstudium an. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach Angewandte Sprachwissenschaft berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums in diesem Fach, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Hauptstudium

Das Studienvolumen im Hauptstudium beträgt ebenfalls 18 SWS und verteilt sich auf die einzelnen Studienbereiche wie folgt:

1. Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (aus Themengruppe I bis IV)

(Wahlpflichtfach)	8 SWS
2. Sprachwissenschaft zur Wahl aus einem anderen philologischen oder sprachnahen Fach (Wahlpflichtfach)	2 SWS
3. frei zur Wahl aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultät (Wahlpflichtfach) ¹	4 SWS
4. Sprachpraxis (Wahlpflichtfach)	4 SWS

insgesamt	18 SWS

schaft sind die folgenden Leistungsnachweise (LN) und sprachpraktischen Qualifikationen (SQ):

- 1 LN für V/Ü Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick,
- 1 LN für ein Proseminar Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung aus Themengruppe I bis IV,
- 1 SQ Sprachpraxis,
- Nachweis über Lateinkenntnisse (Abiturzeugnis oder Nachweis der Universität).

Bei den unter "Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung" geforderten 8 SWS muss es sich um mindestens zwei voneinander verschiedene Themengruppen handeln. Im Interesse einer Spezialisierung wird den Studierenden empfohlen, nach Möglichkeit vor allem solche Teilbereiche zu wählen, die zu den im Grundstudium gewählten Teilbereichen in näherer Beziehung stehen. Dies schließt nicht aus, einen Teil der Semesterwochenstunden bisher noch nicht belegten Teilbereichen zu widmen. Am Ende des Hauptstudiums steht nach einer Regelstudienzeit von fünf Semestern die Magisterprüfung.

§ 10 Auslandsstudium

Es wird empfohlen, nach erfolgreicher Zwischenprüfung eventuell bestehende Möglichkeiten eines Teilstudiums an einer fremdsprachigen Hochschule zu nutzen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit sich ein solcher Auslandsaufenthalt in die Studienpläne der kombinierten Haupt- und Nebenfächer einpassen lässt und welche der im Ausland erbrachten Studienleistungen sich in den jeweiligen Fächern anrechnen lassen.

III. Prüfungsvorleistungen § 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Angewandte Sprachwissen-

¹ Bei diesen 4 SWS kann es sich zum einen um linguistische Vorlesungen und Seminare der Professur für Angewandte Sprachwissenschaft und anderer Professuren handeln (wie z.B. Englische Sprachwissenschaft, Romanische Sprachwissenschaft, Germanistische Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation). Zum anderen können auch Lehrveranstaltungen der Soziologie und Psychologie belegt werden. Prinzipiell steht für die Wahl das gesamte Fächerangebot der Philosophischen Fakultät zur Verfügung. Jedoch werden im Sinne einer Erweiterung und Vertiefung sprachwissenschaftlichen Wissens linguistische oder linguistikrelevante Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft sind die folgenden Leistungsnachweise und sprachpraktischen Qualifikationen:

- 1 LN für ein Hauptseminar Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (aus Themengruppe I bis IV) (Wahlpflichtfach),
 - 1 LN für ein Hauptseminar aus einem anderen philologischen oder sprachnahen Fach (z. B. Germanistik, Anglistik, Romanistik, Interkulturelle Kommunikation) (Wahlpflichtfach),
 - 1 SQ Sprachpraxis
- oder:
- 2 LN für Hauptseminare Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (aus Themengruppe I bis IV) (Wahlpflichtfächer),
 - 1 SQ Sprachpraxis.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums nach § 9 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge, Internet u.ä.) bezeichnen

die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form. Außerdem wird die Zugehörigkeit der konkreten Lehrveranstaltungen zu den Themengruppen I bis IV (vgl. § 6 Abs. 2) zur besseren Orientierung der Studierenden ausgewiesen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen von § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz. Auf das M.A. Nebenfachstudium der Angewandten Sprachwissenschaft und die Prüfungen werden auf Antrag Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, die in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden.

§ 15**Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 gemäß § 29 beantragt haben.

§ 16**In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 30. Januar 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Mai 2002 und 9. Juli 2002 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19. Juni 2002, Az.: 3-7831-12/107-4.

Chemnitz, den 13. September 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

Anlage: Studienablaufplan

Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft

Grundstudium

1. Sem.	2 SWS	V	Allgemeine Sprachwissenschaft: Basiswissen
1. Sem.	2 SWS	Ü	Allgemeine Sprachwissenschaft: Basiswissen
2. Sem.	2 SWS	V	Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick
2. Sem.	2 SWS	Ü	Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick
3. Sem.	2 SWS	PS	Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (aus Themengruppe I, II, III oder IV)
3. Sem.	2 SWS	V	Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (aus Themengruppe I, II, III oder IV)
4. Sem.	2 SWS	V	Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (aus Themengruppe I, II, III oder IV)
1.-4. Sem.	4 SWS	Ü	Sprachpraxis
	18 SWS gesamt		

Die Einführungen in die Allgemeine Sprachwissenschaft und in die Angewandte Sprachwissenschaft A: Grundlagen und Überblick (Vorlesungen und Übungen) werden ständig angeboten (zumindest einmal pro Studienjahr). Zunächst sind die einführenden Lehrveranstaltungen aus der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft zu besuchen, danach die Spezialisierungslehrveranstaltungen aus der Angewandten Sprachwissenschaft (B: Spezialisierung). Empfohlen wird der Besuch der einführenden Lehrveranstaltungen aus Allgemeiner und Angewandter Sprachwissenschaft in eben dieser Reihenfolge. An Proseminaren kann in jedem Falle erst nach der Teilnahme an den einführenden Lehrveranstaltungen teilgenommen werden.

Unter "Themengruppen" sind die in der Studienordnung genannten vier großen Gebiete der Angewandten Sprachwissenschaft zu verstehen, zu denen regelmäßig verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten werden. Außer bei der Kombination einer Vorlesung mit einem Proseminar oder einer Übung sollte es sich nach Möglichkeit um jeweils verschiedene Themengruppen der Angewandten Sprachwissenschaft handeln.

Zur Sprachpraxis: Die Studierenden können entweder eine oder auch zwei Fremdsprachen belegen. Die besuchten sprachpraktischen Übungen sollen nicht mit bereits im Rahmen eines anderen Haupt- oder Nebenfachs geforderten Semesterwochenstunden zusammenfallen.

Hauptstudium

Für das Hauptstudium wird kein genereller Ablaufplan vorgeschlagen, weil der individuelle Studiengang vom Themenangebot des Lehrstuhls sowie von der Kombination der Magisterfächer abhängt. Es wird dringend empfohlen, die inhaltliche Struktur und den Ablauf des Hauptstudiums regelmäßig mit dem Lehrstuhlinhaber und Studienberater zu erörtern.

5. Sem.	4 SWS	V	Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (aus Themengruppe I, II, III oder IV)
6. Sem.	4 SWS	HS	Angewandte Sprachwissenschaft B: Spezialisierung (aus Themengruppe I, II, III oder IV)
7. Sem.	2 SWS	HS	Sprachwissenschaft zur Wahl aus einem anderen philologischen oder sprachnahen Fach (z.B. aus Anglistik, Romanistik, Germanistik, Interkulturelle Kommunikation etc.)
7. Sem.	2 SWS	*	frei zur Wahl aus Fächerangebot der Philosophischen Fakultät (z.B. aus Soziologie oder Psychologie)
8. Sem.	2 SWS	*	frei zur Wahl aus Fächerangebot der Philosophischen Fakultät (z.B. aus Soziologie oder Psychologie)
5.-8. Sem.	4 SWS	Ü	Sprachpraxis
	18 gesamt		

* Hierfür kommen Vorlesungen, Hauptseminare und Proseminare in Frage.

Themengruppen: siehe Grundstudium. Im Fall eines Hauptseminars sollte die Spezialisierung im Interesse der Vertiefung und Erweiterung von vorhandenen Kenntnissen auch in einer Themengruppe erfolgen, mit der sich der Studierende bereits in einer Vorlesung oder in einem Proseminar näher befasst hat.

Sprachpraxis: siehe Grundstudium

Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunde (2 SWS = eine Lehrveranstaltung mit 2 x 45 Minuten wöchentlich)
V	Vorlesung
Ü	Übung
V/Ü	Vorlesung mit Übung
PS	Proseminar
V/PS	Vorlesung mit Proseminar
HS	Hauptseminar
Pr	Praktikum
Exk	Exkursion
SQ	sprachpraktische Qualifikation
SächsHG	Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen